

c) nach der Verwendungsgruppe L 2b 1 folgende Verwendungsgruppe LK einzufügen:

"Beamtengruppen der Verwendungsgruppe LK

Hortlerzieher

Kindergärtnerinnen

Leiter eines Kindertagesheimes

Sonderhortlerzieher

Sonderkindergärtnerinnen

Übungsleiter und Trainer, mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer an der Bundesanstalt für Leibeserziehung" und

d) in der Verwendungsgruppe L 3 die Beamtengruppen

"Hortlerzieher", "Kindergärtnerinnen", "Sonderhortlerzieher",

"Sonderkindergärtnerinnen", "Leiter eines Kindertagesheimes"

und "Übungsleiter und Trainer mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer an der Bundesanstalt für Leibeserziehung"

zu streichen.

2. Die Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 erhält folgende Fassung:

Schema I

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe						!
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3	! 4	
! S c h i l l i n g							
! 1	! 10766	! 10504	! 10242	! 10077	! 9980	! 9720	!
! 2	! 11079	! 10766	! 10477	! 10289	! 10165	! 9864	!
! 3	! 11393	! 11027	! 10714	! 10503	! 10347	! 10008	!
! 4	! 11707	! 11289	! 10949	! 10716	! 10531	! 10151	!
! 5	! 12021	! 11551	! 11184	! 10929	! 10714	! 10294	!
! 6	! 12336	! 11813	! 11418	! 11142	! 10895	! 10438	!
! 7	! 12648	! 12072	! 11655	! 11354	! 11079	! 10583	!
! 8	! 12962	! 12336	! 11890	! 11567	! 11263	! 10726	!
! 9	! 13276	! 12597	! 12127	! 11781	! 11445	! 10870	!
! 10	! 13590	! 12857	! 12360	! 11995	! 11629	! 11015	!
! 11	! 13903	! 13120	! 12597	! 12208	! 11813	! 11159	!
! 12	! 14225	! 13382	! 12831	! 12421	! 11995	! 11303	!
! 13	! 14552	! 13644	! 13066	! 12634	! 12178	! 11445	!
! 14	! 14892	! 13903	! 13302	! 12846	! 12360	! 11590	!
! 15	! 15076	! 14170	! 13539	! 13059	! 12545	! 11734	!
! 16	! 15775	! 14443	! 13774	! 13273	! 12727	! 11879	!
! 17	! 16472	! 14976	! 14407	! 13485	! 12910	! 12021	!
! 18	! 17170	! -	! -	! 13698	! 13094	! 12166	!
! 19	! 17869	! -	! -	! -	! -	! -	!
! 20	! 18571	! -	! -	! -	! -	! -	!
! 21	! 19268	! -	! -	! -	! -	! -	!

Schema II

!Gehalts- !stufe	Dienstklasse III				
	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	S c h i l l i n g				
! 1	! 9720	! 10242	! 10766	! 12336	! 15819
! 2	! 9864	! 10477	! 11079	! 12727	! -
! 3	! 10008	! 10714	! 11393	! 13120	! -
! 4	! 10151	! 10949	! 11707	! 13511	! -
! 5	! 10294	! 11184	! 12021	! 13903	! -
! 6	! 10438	! 11418	! 12336	! 14306	! -
! 7	! 10583	! 11655	! 12648	! 14721	! -
! 8	! 10726	! 11890	! 12962	! -	! -
! 9	! 10870	! 12127	! 13276	! -	! -
! 10	! 11015	! 12360	! 13590	! -	! -
! 11	! 11159	! 12597	! 13903	! -	! -
! 12	! 11303	! 12831	! 14225	! -	! -
! 13	! 11445	! 13066	! -	! -	! -
! 14	! 11590	! 13302	! -	! -	! -
! 15	! 11734	! 13539	! -	! -	! -
! 16	! 11879	! 13774	! -	! -	! -
! 17	! 12021	! 14407	! -	! -	! -
! 18	! 12166	! -	! -	! -	! -

Schema II

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse !					
	! IV !	V !	VI !	VII !	VIII !	IX !
!	! S c h i l l i n g !					
! 1	! - !	! - !	! 22764 !	! 27801 !	! 37643 !	! 53762 !
! 2	! - !	! 19268 !	! 23462 !	! 28715 !	! 39649 !	! 56790 !
! 3	! 15076 !	! 19969 !	! 24157 !	! 29625 !	! 41653 !	! 59816 !
! 4	! 15775 !	! 20663 !	! 25071 !	! 31630 !	! 44682 !	! 62846 !
! 5	! 16472 !	! 21364 !	! 25983 !	! 33634 !	! 47706 !	! 65873 !
! 6	! 17170 !	! 22061 !	! 26891 !	! 35641 !	! 50734 !	! 68900 !
! 7	! 17869 !	! 22764 !	! 27801 !	! 37643 !	! 53762 !	! - !
! 8	! 18571 !	! 23462 !	! 28715 !	! 39649 !	! 56790 !	! - !
! 9	! 19268 !	! 24157 !	! 29625 !	! 41653 !	! - !	! - !

Schema II K

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	S c h i l l i n g					
! 1	! 12707	! 13725	! 14139	! 16552	! 15035	! 16798
! 2	! 12959	! 14099	! 14524	! 17005	! 15476	! 17291
! 3	! 13210	! 14474	! 14910	! 17459	! 15918	! 17785
! 4	! 13463	! 14849	! 15297	! 17913	! 16358	! 18279
! 5	! 13715	! 15223	! 15683	! 18366	! 16800	! 18774
! 6	! 13967	! 15598	! 16069	! 18820	! 17710	! 19793
! 7	! 14219	! 15972	! 16455	! 19273	! 18620	! 20813
! 8	! 14540	! 16454	! 16952	! 19857	! 19530	! 21831
! 9	! 14862	! 16935	! 17448	! 20440	! 20440	! 22851
! 10	! 15184	! 17416	! 17944	! 21024	! 21350	! 23870
! 11	! 15506	! 17898	! 18441	! 21606	! 22260	! 24890
! 12	! 15828	! 18379	! 18937	! 22189	! 23170	! 25908
! 13	! 16149	! 18861	! 19434	! 22773	! 24080	! 26928
! 14	! 16471	! 19463	! 20054	! 23503	! 24990	! 27947
! 15	! 16793	! 20065	! 20675	! 24231	! 25900	! 28966
! 16	! 17115	! 20667	! 21295	! 24961	! 26811	! 29985
! 17	! 17438	! 21269	! 21916	! 25689	! 27720	! 31005
! 18	! 17759	! 21871	! 22536	! 26419	! 28630	! 32024
! 19	! 18081	! 22472	! 23157	! 27147	! 29541	! 33043
! 20	! 18403	! 23074	! 23777	! 27877	! 30450	! 34062

Schema II L

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe				
	! L 3	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1
! S c h i l l i n g					
! 1	! 11942	! 13243	! 14543	! 15622	! 17791
! 2	! 12165	! 13516	! 15012	! 16119	! 18437
! 3	! 12384	! 13785	! 15477	! 16620	! 19080
! 4	! 12605	! 14056	! 15950	! 17117	! 20012
! 5	! 12827	! 14337	! 16415	! 17614	! 21579
! 6	! 13175	! 15078	! 17353	! 18616	! 23150
! 7	! 13712	! 15829	! 18326	! 19831	! 24720
! 8	! 14255	! 16585	! 19296	! 21045	! 26286
! 9	! 14825	! 17338	! 20419	! 22451	! 27855
! 10	! 15410	! 18091	! 21541	! 23856	! 29424
! 11	! 15999	! 18842	! 22665	! 25262	! 30994
! 12	! 16585	! 19884	! 23785	! 26668	! 32562
! 13	! 17169	! 20921	! 24912	! 28073	! 34131
! 14	! 17756	! 21962	! 26033	! 29480	! 35701
! 15	! 18571	! 23000	! 27155	! 30884	! 37268
! 16	! 19382	! 24040	! 28280	! 32292	! 38844
! 17	! 20198	! 25077	! 29404	! 33699	! 41022

3. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967

a) hat Z 3 wie folgt zu lauten:

*3. Zu § 24 Abs. 2 und 4:

Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen und Erzieher der
Verwendungsgruppe C beträgt monatlich
in der Dienstklasse III,

Gehaltsstufen 1 bis 5	1300 S.
Gehaltsstufen 6 bis 9	2300 S.
ab Gehaltsstufe 10	2950 S.
in den Dienstklassen IV und V	3154 S.",

b) hat Z 5 wie folgt zu lauten:

*5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Erzieher der Verwendungsgruppe D be-
trägt monatlich 683 S.",

c) ist in Z 9 lit. d der Ausdruck "L 3" durch den Ausdruck "LK
oder L 3" zu ersetzen und

d) hat Z 14 wie folgt zu lauten:

*14. Zu § 33:

a) Beamte des Schemas I:

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsguppe !					
	! 1 !	! 2 !	! 3P !	! 3A !	! 3 !	! 4 !
!	! S c h i l l i n g !					
! 18	! - !	! 15516 !	! 15076 !	! - !	! - !	! - !
! 19	! - !	! 16061 !	! 15775 !	! 13911 !	! 13277 !	! 12310 !
! 20	! - !	! - !	! - !	! 14125 !	! 13462 !	! 12453 !
! 21	! - !	! - !	! - !	! - !	! - !	! - !
! 22	! 20663 !	! - !	! - !	! - !	! - !	! - !

b) Beamte des Schemas II:

!Gehalts- !Verwendungsgruppe E!			!Gehalts- !Verwendungsgruppe D!		
!stufe	! Dienstklasse III !		!stufe	! Dienstklasse III !	
!	! S c h i l l i n g !		!	! S c h i l l i n g !	
! 19	!	12310	!	!	15076
! 20	!	12453	!	!	15775

!Dienst- !klasse	! Gehaltsstufe						
	! 10 !	! 9 !	! 7 !				
!	! S c h i l l i n g !						
! IV	!	20663	!	-	!	-	!
! V	!	25071	!	-	!	-	!
! VI	!	31630	!	-	!	-	!
! VII	!	44682	!	-	!	-	!
! VIII	!	-	!	59816	!	-	!
! IX	!	-	!	-	!	71927	!

c) Beamte des Schemas II L:

!Gehalts- !stufe	! Verwendungsgruppe										
	! L 3 !	! L 2b 1 !	! L 2a 1 !	! L 2a 2 !	! L 1 !						
!	! S c h i l l i n g !										
! 18	!	21011	!	26119	!	30529	!	35108	!	43201	!
! 19	!	21823	!	27156	!	31651	!	36513	!	45377	!"

4. In der Anlage 4 zur Besoldungsordnung 1967 ist
- a) der Ausdruck "K 1 bis K 6" jeweils durch den Ausdruck "K 1 bis K 6, LK" zu ersetzen und
 - b) die Überschrift "Überstellung aus einer der Verwendungsgruppen des Schemas I, des Schemas II K, aus der Verwendungsgruppe L 3 oder der Verwendungsgruppe L 2b 1" durch die Überschrift "Überstellung aus einer der Verwendungsgruppen des Schemas I, des Schemas II K, aus der Verwendungsgruppe L 2b 1, LK oder L 3" zu ersetzen.

Artikel II

Die Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 15/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 Z 6 ist der Ausdruck "Verwendungsgruppe A, B, K 1, K 2, L 1" durch den Ausdruck "A, B, K 1, K 2, L 1, LK" zu ersetzen.
2. In der Anlage 2 ist
 - a) beim Senat 6 der Ausdruck "L 1, L 2a, L 2b, L 3" durch den Ausdruck "L 1, L 2a, L 2b, LK, L 3" und
 - b) beim Senat 8 der Ausdruck "B, L 2b (soweit nicht Senat 13 zuständig)" durch den Ausdruck "B, L 2b, LK (soweit nicht Senat 13 zuständig)" zu ersetzen.
3. In der Anlage 3 ist beim Senat 2 der Ausdruck "B, K 1, K 2, L 2a, L 2b" durch den Ausdruck "B, K 1, K 2, L 2a, L 2b, LK" zu ersetzen.

Artikel III

(1) Beamte der Verwendungsgruppe L 3, die am 30. Juni 1990 der Beamtengruppe Horterzieher, Kindergärtnerinnen, Sonderhorterzieher, Sonderkindergärtnerinnen, Leiter eines Kindertagesheimes oder Übungsleiter und Trainer mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer an der Bundesanstalt für Leibeseziehung angehören und am 1. Juli 1990 noch Beamte des Dienststandes sind, werden ohne Änderung der Beamtengruppe mit 1. Juli 1990 Beamte der Verwendungsgruppe LK. Ausgehend von der Einreihung in Verwendungsgruppe L 3 werden diese Beamten in folgende Gehaltsstufen eingereiht:

Verwendungsgruppe L 3

Gehaltsstufe

Verwendungsgruppe LK

Gehaltsstufe

1		1
2		2
3		3
4		4
5		5
6		6
7		7
8		8
9		9
10		10
11		11
12		12
13		13
14		14
15		15
16		16
17	1. und 2. Jahr	17
17	3. und 4. Jahr	18
17	5. und 6. Jahr	19
17	ab 7. Jahr	20

Bei einer Überleitung in die Gehaltsstufe 18 der Verwendungsgruppe LK verschlechtert sich der Vorrückungstermin um zwei Jahre, bei einer Überleitung in die Gehaltsstufe 19 um vier Jahre und bei einer Überleitung in die Gehaltsstufe 20 um sechs Jahre. In den übrigen Fällen ändert sich der Vorrückungstermin nicht.

(2) Kindergarteninspektorinnen, die sich mindestens sechs Jahre in der Gehaltsstufe 17 der Verwendungsgruppe L 2b 1 befinden und mit 1. Juli 1990 in die Verwendungsgruppe L 2a 1 überstellt werden, haben auch in der neuen Verwendungsgruppe Anspruch auf die Dienstalterszulage.

Artikel IV

In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 haben die Gehaltsansätze des Schemas II K und des Schemas II L wie folgt zu lauten:

*Schema II K

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	S c h i l l i n g					
! 1	! 12707	! 13925	! 14344	! 16793	! 15254	! 17042
! 2	! 12959	! 14304	! 14736	! 17253	! 15702	! 17545
! 3	! 13210	! 14685	! 15128	! 17714	! 16149	! 18046
! 4	! 13463	! 15065	! 15520	! 18174	! 16598	! 18547
! 5	! 13715	! 15445	! 15912	! 18635	! 17046	! 19049
! 6	! 13967	! 15825	! 16304	! 19095	! 17969	! 20083
! 7	! 14219	! 16205	! 16696	! 19556	! 18893	! 21117
! 8	! 14540	! 16694	! 17199	! 20148	! 19817	! 22152
! 9	! 14862	! 17182	! 17703	! 20740	! 20740	! 23187
! 10	! 15184	! 17671	! 18207	! 21331	! 21664	! 24221
! 11	! 15506	! 18160	! 18710	! 21924	! 22587	! 25256
! 12	! 15828	! 18649	! 19215	! 22516	! 23511	! 26290
! 13	! 16149	! 19137	! 19718	! 23107	! 24435	! 27324
! 14	! 16471	! 19748	! 20348	! 23847	! 25358	! 28359
! 15	! 16793	! 20359	! 20977	! 24588	! 26282	! 29394
! 16	! 17115	! 20970	! 21607	! 25328	! 27205	! 30428
! 17	! 17438	! 21580	! 22237	! 26068	! 28129	! 31463
! 18	! 17759	! 22192	! 22867	! 26808	! 29053	! 32497
! 19	! 18081	! 22803	! 23496	! 27547	! 29976	! 33531
! 20	! 18403	! 23413	! 24126	! 28287	! 30900	! 34565

Schema II L

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe						
	! L 3	! LK	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1	!
! S c h i l l i n g							
! 1	! 11942	! 13464	! 13243	! 14543	! 15622	! 17791	!
! 2	! 12165	! 13813	! 13516	! 15012	! 16119	! 18437	!
! 3	! 12384	! 14161	! 13785	! 15477	! 16620	! 19080	!
! 4	! 12605	! 14510	! 14056	! 15950	! 17117	! 20012	!
! 5	! 12827	! 14858	! 14337	! 16415	! 17614	! 21579	!
! 6	! 13175	! 15239	! 15078	! 17353	! 18616	! 23150	!
! 7	! 13712	! 15952	! 15829	! 18326	! 19831	! 24720	!
! 8	! 14255	! 16667	! 16585	! 19296	! 21045	! 26286	!
! 9	! 14825	! 17387	! 17338	! 20419	! 22451	! 27855	!
! 10	! 15410	! 18113	! 18091	! 21541	! 23856	! 29424	!
! 11	! 15999	! 18839	! 18842	! 22665	! 25262	! 30994	!
! 12	! 16585	! 19618	! 19884	! 23785	! 26668	! 32562	!
! 13	! 17169	! 20342	! 20921	! 24912	! 28073	! 34131	!
! 14	! 17756	! 21261	! 21962	! 26033	! 29480	! 35701	!
! 15	! 18571	! 22236	! 23000	! 27155	! 30884	! 37268	!
! 16	! 19382	! 23211	! 24040	! 28280	! 32292	! 38844	!
! 17	! 20198	! 24186	! 25077	! 29404	! 33699	! 41022	!
! 18	! -	! 25161	! -	! -	! -	! -	!
! 19	! -	! 26136	! -	! -	! -	! -	!
! 20	! -	! 27111	! -	! -	! -	! -	!

Artikel V

Die Gemeinde hat die im Art. III geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

Art. I Z 2 und 3 mit 1. April 1990,

Art. I Z 1 und 4 sowie Art. II bis V mit 1. Juli 1990.

V O R B L A T T

Problem:

- a) Die Rahmenbedingungen, unter denen im November 1988 für den öffentlichen Dienst für das Jahr 1990 eine Bezugsanhebung von 2,9 Prozent vereinbart worden war, haben sich seit diesem Zeitpunkt wesentlich verändert. Eine äußerst günstige Wirtschaftsentwicklung und die in anderen Bereichen getroffenen Lohnabschlüsse machen ein Überdenken des seinerzeitigen Gehaltsabschlusses erforderlich.
- b) Mit Ablauf des Schuljahres 1989/90 werden erstmals Kindergärtnerinnen bzw. Horterzieher mit fünfjähriger Ausbildung und Reifeprüfung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist die derzeitige Besoldung nicht mehr angemessen.
- c) Erzieher und Kinderpflegerinnen der Verwendungsgruppe C sind trotz mehrjähriger Praxis und abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung mangels Reifeprüfung besoldungsrechtlich wesentlich schlechter gestellt als Erzieher der Verwendungsgruppe B, obwohl die Tätigkeit dieser Gruppen grundsätzlich die gleiche ist.

Ziel:

- a) Anhebung der Bezüge der Beamten der Gemeinde Wien unter Beachtung auf die wirtschaftliche Lage.
- b) Erhöhung der Bezüge der Kindergärtnerinnen, Horterzieher u.a. entsprechend der nunmehr qualifizierteren Ausbildung.
- c) Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung der Erzieher und Kinderpflegerinnen der Verwendungsgruppe C.

Lösung:

- a) Entsprechend einem am 11. Jänner 1990 zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes abgeschlossenen Zusatzabkommen zum Besoldungsabkommen vom 18. November 1988 sollen die Gehälter der Beamten ab 1. April 1990 um 350,- S je Gehaltsansatz angehoben werden.

- b) Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1990 soll für Kindergärtnerinnen, Horterzieher u.a. im Schema II L eine neue Verwendungsgruppe (LK) geschaffen werden. In diese neue Verwendungsgruppe sollen auch die Kindergärtnerinnen mit bisheriger Ausbildung übergeleitet werden.
- c) Erhöhung der Dienstzulage für Erzieher und Kinderpflegerinnen der Verwendungsgruppe C.

Alternativen:

- a) Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes
- b) keine
- c) keine

Kosten:

- a) Die Mehrkosten für das Zusatzabkommen (Anhebung der Gehaltsansätze um 350,- S ab 1. April 1990) werden im Jahr 1990 477 Millionen Schilling betragen, von denen auf die Wiener Stadtwerke 152 Millionen entfallen.
- b) Die Neugestaltung der Besoldung der Kindergärtnerinnen einschließlich Überleitung wird im Jahr 1990 etwa 30 Millionen Schilling an Mehrkosten verursachen.
- c) Die Erhöhung der Dienstzulagen für Erzieher und Kinderpflegerinnen wird im Jahr 1990 etwa 5,7 Millionen Schilling an Mehrkosten verursachen.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 (32. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) und die Dienstordnung 1966 (16. Novelle zur Dienstordnung 1966) geändert werden.

Die Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1989 brachten am 18. November 1988 das Ergebnis, daß die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1989 um 2,9 vH und ab 1. Jänner 1990 um weitere 2,9 vH erhöht werden. Gleichzeitig sollte der vom Beamten zu leistende Pensionsbeitrag ab 1. Jänner 1989 auf 9,75 vH bzw. ab 1. Jänner 1990 auf 10 vH angehoben werden. Dieses Verhandlungsergebnis wurde für den Bereich der Beamten der Gemeinde Wien durch die 30. und 31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 bereits realisiert.

Die äußerst günstige Wirtschaftsentwicklung und damit zusammenhängend die weitaus höheren Gehaltsabschlüsse, die in anderen Wirtschaftsbereichen für das Jahr 1990 erreicht werden konnten, brachten es mit sich, daß die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes unter Bezugnahme auf diese wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen für das seinerzeitige Besoldungsabkommen den Abschluß eines Zusatzabkommens anstrebten, das diese Änderung entsprechend berücksichtigen sollte.

Die Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes brachten schließlich am 11. Jänner 1990 das Ergebnis, daß die Gehälter der Beamten ab 1. April 1990 um 350,- S je Ansatz erhöht werden. Die Erhöhung der Gehaltsansätze wirkt sich auch auf Nebengebühren (z.B. Überstundensätze) aus. Erhöhungen der Dienstzulagen, die Bestandteil des Monatsbezuges sind, sind damit jedoch nicht verbunden.

Entsprechend der nunmehr qualifizierteren Ausbildung der Kindergärtnerinnen (Reifeprüfung) soll ab 1. Juli 1990 eine neue Verwendungsgruppe LK im Schema II L geschaffen werden. Diese soll 20 Gehaltsstufen aufweisen, deren Gehaltsansätze über denen der Verwendungsgruppe L 3, in der sich Kindergärtnerinnen, Hort-erzieher u.ä. derzeit befinden, liegen. Kindergärtnerinnen (Hort-erzieher) mit bisheriger Ausbildung sollen in Anbetracht des gleichen Tätigkeitsbereiches und der in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Anforderungen an diese Berufsgruppe ebenfalls in die neue Verwendungsgruppe übergeleitet werden. Vor allem aus diesem Grund sollen aber die Gehaltsansätze der neu verhandelten Verwendungsgruppe LK erst ab 1. Juli 1991 voll zum Tragen kommen. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1990 sollen zwischen 96 und 98 Prozent der endgültigen Gehaltsansätze gebühren. In die Gehaltsansätze ist die derzeit gebührende Verwendungsgruppenzulage eingearbeitet.

Derzeit sind bei der Stadt Wien 307 Fachbeamte des Erziehungsdienstes der Verwendungsgruppe B sowie 174 Erzieher und 144 Kinderpflegerinnen der Verwendungsgruppe C beschäftigt. Die unterschiedliche Einreihung ist im wesentlichen damit begründet, daß Fachbeamte des Erziehungsdienstes neben der fachspezifischen Ausbildung entweder die Reifeprüfung oder die Beamtenaufstiegsprüfung abgelegt haben. Tätigkeit und Dienstpostenbewertung der genannten Gruppen unterscheiden sich kaum. Letzteres hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bewogen, eine völlige Gleichstellung auf dem Gebiet des Besoldungsrechtes zu verlangen. Diesem Ersuchen kommt teilweise Berechtigung zu. Die Unterscheidung in Verwendungsgruppe B und C soll dabei jedoch beibehalten werden, um dem - gerade im Erziehungsdienst wertvollen - in der Regel höheren Bildungsniveau der Maturanten Rechnung zu tragen. Die gleichartige Tätigkeit in fast allen Bereichen des Erziehungsdienstes soll allerdings zum Anlaß genommen werden, durch eine Erhöhung der Dienstzulage der Erzieher und Kinderpflegerinnen der Verwendungsgruppe C eine weitgehende Annäherung der besoldungsrechtlichen Stellung an die Fachbeamten des Erziehungsdienstes der Verwendungsgruppe B zu erreichen.

Die gegenständliche Novelle macht durch die Neuschaffung der Verwendungsgruppe LK auch geringfügige Änderungen der Dienstordnung 1966 erforderlich, die im vorliegenden Entwurf berücksichtigt werden sollen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

Wesentlicher Punkt der Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 ist die Neuschaffung der Verwendungsgruppe LK im Schema II L mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1990. In diese Verwendungsgruppe sind nach Maßgabe des Art. III die dort aufgezählten Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 3 (Kindergärtnerinnen, Horterzieher, Sonderkindergärtnerinnen, Sonderhorterzieher, Leiter eines Kindertagesheimes u.a.) besoldungsrechtlich überzuleiten. Daneben sollen - ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1990 - Kindergarteninspektorinnen von der Verwendungsgruppe L 2b 1 des Schemas II L in die Verwendungsgruppe L 2a 1 dieses Schemas überstellt werden.

Zu Art. I Z 2:

Die Anlage 2 enthält die ab 1. April 1990 für Beamte der Gemeinde Wien geltenden Gehaltsansätze.

Zu Art. I Z 3:

Die Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 enthält die Dienstzulagen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführte Erhöhung der Dienstzulagen der Kinderpflegerinnen (derzeit 974 S) und der Erzieher der Verwendungsgruppe C (derzeit 476 S) berücksichtigt und werden diese Dienstzulagen infolge der Gleichartigkeit der Tätigkeit vereinheitlicht. Die Dienstzulage für die genannten Beamtengruppen soll ab 1. April 1990 in der Dienstklasse III, Gehaltsstufen 1 bis 5 1.300,-- S, in den Gehaltsstufen 6 bis 9 2.300,-- S ab der Gehaltsstufe 10 2.950,-- S und in den Dienstklassen IV und V 3.154,-- S betragen. Mit dieser Erhöhung soll eine weitgehende Annäherung an die Bezüge der Fachbeamten des Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe B erreicht werden (Z 3 lit. a und lit. b). Daneben wird in der Anlage 3 die neugeschaffene Verwendungsgruppe LK berücksichtigt (Z 3 lit. c). Die allgemeine Anhebung der Gehaltsansätze hat schließlich auch eine Erhöhung jener Ansätze zur Folge, die gemäß § 33 der Besoldungsordnung 1967 im Einzelfall noch im Wege der Vorrückung erreicht werden können (Z 3 lit. d).

Zu Art. I Z 4:

Mit der vorliegenden Änderung wird lediglich die Verwendungsgruppe LK in der Überstellungstabelle (Anlage 4 zur Besoldungsordnung 1967) berücksichtigt.

Zu Art. II:

§ 16 Abs. 1 Z 6 der Dienstordnung 1966 sieht unter anderem bei Beamten, die in einer der Verwendungsgruppe L 2b oder L 2a aufgenommen worden sind, die begünstigte Anrechnung einer bestimmten Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer höheren Schule als Vordienstzeit vor. Mit der vorgesehenen Änderung soll die angeführte Vordienstzeitanrechnung auch auf Angehörige der Verwendungsgruppe LK (Beamte mit Reifeprüfung) ausgedehnt werden, um eine Schlechterstellung zu vermeiden.

Zu Art. III:

Im Zusammenhang mit der Neuschaffung der Verwendungsgruppe LK soll mit dieser Bestimmung die Überleitung bestimmter Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 3 in die neue Verwendungsgruppe geregelt werden. Die Überleitung geht von der bisherigen Einreihung aus.

Zu Art. IV:

Mit 1. Jänner 1990 ist ein neues Krankenpflegeschema (Schema II K) in Kraft getreten. In den Verhandlungen, die zur Neuschaffung dieses Schemas führten, war mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vereinbart worden, daß die sich aus dem neuen Schema II K ergebenden Gehaltserhöhungen für die Verwendungsgruppe K 6 (Stationsgehilfen) zur Gänze mit 1. Jänner 1990, in den übrigen Fällen in zwei Etappen mit 1. Jänner und 1. Juli 1990 erfolgen sollten. Das Ergebnis dieser Verhandlungen fand bereits in der 31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 Niederschlag. Die im Art. IV enthaltenen Gehaltsansätze des Schemas II K, die ab 1. Juli 1990 wirksam werden sollen, berücksichtigen die im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführte und ab 1. April 1990 eintretende generelle Gehaltserhöhung um 350,- S je Gehaltsansatz.

In den ab 1. Juli 1990 geltenden Gehaltsansätzen des Schemas II L ist die neue Verwendungsgruppe LK berücksichtigt.

Zu Art. V:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich.